

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Kursana Care GmbH , Schützenstraße 25, 10117 Berlin

wird folgende

Vereinbarung nach 76 a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Kursana Domizil Bremen, Haus Raphael, Löhstr. 44, 28755 Bremen mit 126 Plätzen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Kursana Domizil Bremen, Haus Raphael, stellt 119 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 103 Einzelzimmern und 16 Doppelzimmer für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Eingeschlossen sind auch Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 61 SGB XII (Pflegestufe 0).

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

**Euro 24,37 pro Person/tägl. im Einzelzimmer
Euro 22,32 pro Person/tägl. im Doppelzimmer**

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII.

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Kursana Domizil Bremen, Haus Raphael, werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten p. a. €

Hieraus ergeben sich unter Beachtung der zu berücksichtigenden Belegungstage in Höhe von [REDACTED] tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von 24,10 Euro pro Person die dann einnahmeneutral in Doppel- und Einzelzimmerbeträge aufgespalten werden.

In dem o. g. Pachtlaufwand sind auch die Kosten der Erstausstattung für das Inventar enthalten. Zukünftige Ersatzbeschaffungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung, die lt. Pachtvertrag zu Lasten des Pächters der Einrichtung gehen und die zu wesentlichen Kostenerhöhungen führen, können nur berücksichtigt werden, wenn darüber zuvor mit dem Kostenträger das Einvernehmen hergestellt wird.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.25. § 77a Abs. 4 SGB XII bleibt unberührt.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.“

Bremen, im Februar 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
Und Integration
Im Auftrag

Einrichtungssträger

